

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Wo Und Wie](#) > [Kosten](#) > Fallstudie 1 – familienrecht – scheidung - Rumänien

Fallstudie 1 – familienrecht – scheidung - Rumänien

HINWEIS: 1. Die Antworten für alle Fallstudien basieren auf der Annahme, dass Klage vor einem rumänischen Gericht erhoben wurde. 2. Zum besseren Verständnis wurde bei der Kostenberechnung ein hypothetischer Wechselkurs von 1 EUR zu 4 RON (rumänischen Lei) zugrunde gelegt.

Kosten in Rumänien

Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

| Fallstudie | Erstinstanzliches Verfahren Eingangsgebühren | Ausfertigungsgebühren | andere Gebühren | Rechtsmittelverfahren Eingangsgebühren |
|------------|--|---|--|--|
| Fall A | 39,30 RON (ungefähr 10 EUR), zusammengesetzt aus 39 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Ausnahme: 8,30 RON (ungefähr 2 EUR), zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren), wenn die Verfahrenspartei kein Einkommen hat oder das Einkommen unterhalb des Bruttomindesteinkommens liegt | Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten. | Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei | Die Entscheidung kann in diesem Fall nicht angefochten werden, da die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt. |

| Fallstudie Erstinstanzliches Verfahren | | | Rechtsmittelverfahren | |
|--|--|---|--|--|
| | Eingangsgebühren | Ausfertigungsgebühren | andere Gebühren | Eingangsgebühren |
| | 39,30 RON (ungefähr 10 EUR), zusammengesetzt aus 39 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren) Ausnahme: 8,30 RON (ungefähr 2 EUR), zusammengesetzt aus 8 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren), wenn die Verfahrenspartei kein Einkommen hat oder das Einkommen unterhalb des Bruttomindesteinkommens liegt | Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten. | Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei | Die Entscheidung kann in diesem Fall nicht angefochten werden, da die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt. |
| Fall B | | | | |

| Fallstudie Alternative Streitschlichtung | | Kosten |
|---|-----|--|
| Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall? | | |
| Fall A | Ja. | Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart. |
| Fall B | Ja. | Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart. |

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

| Fallstudie Rechtsanwalt | | Gerichtsvollzieher | | | |
|-------------------------|-----------------------|---|--|------------------------------|-------------------------------|
| | Besteht Anwaltszwang? | Durchschnittliche Kosten | Muss der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden? | Kosten vor Urteilsverkündung | Kosten nach Urteilsverkündung |
| Fall A | Nein | Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang | Nein | nicht anwendbar | nicht anwendbar |
| Fall B | Nein | Unterschiedliche Kosten, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang | Nein | nicht anwendbar | nicht anwendbar |

| | | |
|------------|--|-----------------|
| Fallstudie | Sachverständiger | |
| | Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden? | Kosten |
| Fall A | Nein | nicht anwendbar |
| Fall B | Nein | nicht anwendbar |

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

| | | | | |
|------------|--|-----------------|--|-----------------|
| Fallstudie | Zeugenentschädigung | | Sicherheitsleistung | |
| | Erhalten Zeugen eine Entschädigung? | Kosten | Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht? | Kosten |
| Fall A | Ja, allerdings müssen in diesem Fall keine Zeugen gehört werden. | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar |
| Fall B | Ja, allerdings müssen in diesem Fall keine Zeugen gehört werden. | nicht anwendbar | nicht anwendbar | nicht anwendbar |

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

| | | | | |
|------------|--|--|----------------------------|--|
| Fallstudie | Prozesskostenhilfe | | | |
| | Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt? | Wann werden die gesamten Kosten erstattet? | Voraussetzungen? | |
| Fall A | siehe beigefügten Anhang 1 | siehe beigefügten Anhang 1 | siehe beigefügten Anhang 1 | |
| Fall B | siehe beigefügten Anhang 1 | siehe beigefügten Anhang 1 | siehe beigefügten Anhang 1 | |

| | | | | |
|------------|---|--|---|--|
| Fallstudie | Erstattung | | | |
| | Kann die obsiegende Partei die Erstattung der Streitkosten verlangen? | Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel? | Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig? | Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist? |
| Fall A | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | Nein |
| Fall B | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | nicht anwendbar, da Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt | Nein |

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fallstudie Übersetzung

| | | |
|--------|--|---|
| | Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig? | Ungefähre Kosten |
| Fall A | nicht anwendbar | nicht anwendbar |
| | Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache beim Gericht eingereicht werden | Die Kosten werden im Übersetzungsvertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite) zu entrichten. |
| Fall B | | |

| Fallstudie Dolmetschen | | Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen | |
|------------------------|--|--|------------------------------------|
| | Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig? | Beschreibung | Ungefähre Kosten |
| Fall A | Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder des Schreibens unkundig ist | 23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde | - |
| Fall B | wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht | 23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde | Ja, aber Übernahme durch den Staat |

■ Letzte Aktualisierung: 11/07/2010

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.